

# Eine späte Kritik an OGH 1 Ob 520/84 – oder: Was bedeutet die Vereinbarung einer Rechnungs-Prüffrist?<sup>1</sup>

In der Baupraxis wird häufig eine Frist vereinbart, innerhalb derer der Bauherr die Rechnungen des Bauunternehmers zu prüfen hat. Es stellt sich die Frage, was die Rechtsfolgen sind, wenn ein Bauherr die vereinbarte Rechnungs-Prüffrist nicht einhält.

**Deskriptoren:** Anerkenntnis, Prüffrist, Beweislast, Rechnung.

Von Hermann Wenusch

Der Entscheidung OGH 2.5.1984, 1 Ob 520/84 lag – ganz knapp zusammengefasst – folgender Sachverhalt zu Grunde:

Bei einem Bauwerk-Einheitspreisvertrag wurde vereinbart, dass die Bauleitung des Bauherrn die Rechnungen des Bauunternehmers innerhalb einer bestimmten Frist nach dem Eingang prüfen werde. Abgesehen von der Prüffrist (dh nach deren Ablauf) wurde eine Zahlungsfrist und zudem ein Skonto vereinbart. Vorgesehen war weiters, dass die Massen gemeinsam aufgenommen würden, was jedoch tatsächlich nicht geschah. Der Bauunternehmer verrechnete seine Leistungen, wobei der Bauherr innerhalb der vereinbarten Prüffrist keine Einwände erhob. In seiner Klage brachte der Bauunternehmer vor, die Massenaufstellung sei daher verbindlich: Es hätte keinen Sinn, eine Prüffrist zu vereinbaren, wenn der Empfänger der Rechnung noch Monate nach Ablauf der Prüffrist berechtigt gewesen sein sollte, die Massenaufstellungen zu rügen.

Der OGH urteilte dazu:

1. „Das gemeinsame Aufmaß bindet beide Teile über den Umfang der tatsächlich ausgeführten Leistungen“.<sup>2</sup>
2. „Das Stillschweigen des Beklagten innerhalb der vereinbarten Prüffrist ist als Anerkenntnis des Aufmaßes anzusehen und hatte daher dieselbe Wirkung wie die gemeinsame Feststellung des Aufmaßes“.

Tatsächlich ist die Frage, welche Auswirkung die Vereinbarung einer Prüffrist hat, von ungemeiner praktischer Bedeutung, weil in der Baupraxis eine solche sehr häufig

vereinbart wird. Auch die ÖNORM B 2110 sieht (in Pkt 8.3.7.1) eine (gewisse) Prüffrist vor: Innerhalb von 30 Tagen ist zu prüfen, ob eine Rechnung prüf- bzw korrigierbar ist – ist dies nicht der Fall, ist die Rechnung zu retournieren.

Bemerkenswert ist zunächst, dass sich der OGH hinsichtlich der Bindewirkung eines gemeinsamen Aufmaßes ausschließlich (sic!) auf deutsche Literatur stützt. Außerdem steht die Entscheidung offenbar in Widerspruch zur sonstigen (österreichischen) Judikatur. Tatsachen – bei der Frage nach dem Aufmaß geht es ausschließlich um eine Tatsache – können nicht „vereinbart“ und daher auch nicht „anerkannt“ werden. Wird eine Tatsache „anerkannt“, so handelt es sich dabei um eine Wissenserklärung, die jederzeit widerrufen werden kann: „Auf größeren Baustellen werden üblicherweise Bau-Tagesberichte geführt, die auch der Dokumentation vertragserheblicher Umstände dienen, insbesondere können im Wege des Bau-Tageberichtes dem Vertragspartner aber auch Erklärungen zur Kenntnis gebracht werden. Die einschlägigen Ö-Normen verpflichten die Vertragsparteien, gewisse Feststellungen schriftlich zu treffen und dem Vertragspartner zur Kenntnis zu bringen [...]. Widerspricht ein Vertragspartner einer Eintragung nicht binnen 14 Tagen, so gilt sie gemäß der Ö-Norm B 2110 [nunmehr Pkt 6.2.7.2.2 „Führung der Bautagesberichte“] als bestätigt [...]. Im allgemeinen stellen solche Eintragungen nur Wissenserklärungen dar, die Tatsachen betreffen [...]. Auch eine durch Schweigen bestätigte Wissenseintragung muß daher als widerrufbar angesehen werden, jedoch obliegt die Beweispflicht dem Vertragspartner, der sich verschwiegen hat“.<sup>3</sup>

Es ist allerdings möglich, dass gar nicht ein Anerkenntnis von Tatsachen gemeint ist: Gegenständlich hat es sich um einen Einheitspreisvertrag gehandelt – verein-

1 Mit Dank für die Anregung an Dr. Christopher Fink, Rechtsanwalt in Imst.

2 RIS-Justiz RS0017786, der ausschließlich diese Entscheidung enthält, lautet (auszugsweise): „Ist in einem Werkvertrag vereinbart, daß die Feststellung des Aufmaßes gemeinsam erfolgen soll, so bin-

det das gemeinsame Aufmaß beide Teile über den Umfang der tatsächlich ausgeführten Leistungen“.

3 OGH 10.7.1997, 8 Ob 229/97b; zitiert in OGH 13.5.2015, 2 Ob 239/14g und Grundlage des Rechtssatzes RIS-Justiz RS0108180.

bart waren „*Einheitspreise*“ – „*die Höhe des Werklohns ergab sich aus den Flächen (dem Aufmaß), die tatsächlich verputzt wurden*“. Aus der Menge der Einheiten folgt – gleichsam „automatisch“ – die Höhe des Entgelts – ein Anerkenntnis des Ausmaßes kommt also einem Anerkenntnis eines Betrages gleich. Genau dem widerspricht aber die Entscheidung: „*Das gemeinsame Aufmaß bindet beide Teile über den Umfang der tatsächlich ausgeführten Leistungen. Ein darüber hinausgehendes Anerkenntnis etwa, dass die aufgemessene Leistung auch geschuldet wird oder das Werk ordnungsgemäß erbracht wurde, tritt nicht ein*“ (Hervorhebung durch den Autor). Also was jetzt: Entweder oder? Denkbar wäre es, das Anerkenntnis, das gemeinhin als Vertrag angesehen wird,<sup>4</sup> als bedingt anzusehen: „*Wenn die Forderung tatsächlich besteht, dann soll sie diese Höhe haben*“. Wirkt wohl etwas gekünstelt ... Wie auch immer: Selbst wenn ein Aufmaß „*anerkannt*“ werden könnte, würde es sich bloß um ein „*deklatorisches*“ Anerkenntnis handeln, weil ein „*konstitutives*“ Anerkenntnis einen Streit voraussetzt: „*[E]in konstitutives Anerkenntnis [ist] nur wirksam, wenn dadurch ein Streit oder Zweifel über das Bestehen eines bestimmten Rechts bereinigt werden soll*“ (OGH 25.5.2022, 7 Ob 21/22x). Liegt gar kein Streit vor – was der Fall ist, wenn die eine Seite sich gar nicht äußert –, so kann also nur ein „*deklaratives*“ Anerkenntnis vorliegen, das als Wissenserklärung eben widerrufbar ist – es bildet aber natürlich ein Beweismittel, das den „*Anerkennenden*“ beschwert. Das alles erinnert an ein Saldoanerkenntnis durch Schweigen: Wird die „*geforderte fristgebundene*

*Reklamation gegen Rechnungsabschlüsse unterlassen, so kommt dem hiedurch bewirkten Saldoanerkenntnis im Regelfall nur deklarative Wirkung zu*“.<sup>5</sup>

Die betreffenden Passagen des hier kritisierten Urteils sind also verfehlt.

Es stellt sich nun aber die Frage, ob die Vereinbarung einer Prüffrist irgend etwas bewirkt und gegebenenfalls: Was? In der Tat hat ja auch der damalige Kläger vorgebracht, dass es gar keinen Sinn hätte, eine Prüffrist für Rechnungen zu vereinbaren, wenn der Adressat noch sehr lange nach Ablauf dieser Frist berechtigt sein sollte, die Massenaufstellungen zu rügen.

Oben wurde bereits darauf hingewiesen, dass eine Wissenserklärung zwar widerrufbar ist, aber sehr wohl ein Beweismittel darstellt. Tatsächlich führt das Schweigen innerhalb einer vereinbarten Prüfpflicht zu einem „*deklatorischen*“ Anerkenntnis: „*Bloßes Stillschweigen kann unter besonderen Umständen die Bedeutung einer Zustimmung gewinnen*“ (OGH RS0014126). Dieses Anerkenntnis kann zwar widerrufen werden, nur muss dann nicht mehr der Rechnungsleger beweisen, dass er die verrechnete Leistung tatsächlich erbracht hat, sondern der Rechnungsempfänger, dass die Leistung nicht erbracht wurde.

Wer Erfahrung mit den Schwierigkeiten der Beweisführung vor Gericht gesammelt hat weiß, dass die Vereinbarung einer Prüfpflicht alles andere als sanktionslose Pflicht oder bloße Verlängerung der Zahlungsfrist ist.

#### Korrespondenz:

Ing. DDr. Hermann Wenusch, Rechtsanwalt,  
kanzlei@ra-w.at

<sup>4</sup> Vgl zB *Kajaba* in Kletečka/Schauer ABGB-ON<sup>1.04</sup> § 1375 Rz 6 (Stand 1.1.2018, rdb.at): Konstitutive Anerkenntnisse „*sind Neuerungsverträge eigener Art*“ (Hervorhebung im Original).

<sup>5</sup> So grundlegend mit umfangreicher Begründung OGH 1 Ob 27/01d, SZ 74/80.